BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 9/09 S

L 8 B 30/08 SO (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 33 SO 33/07 PKH (SG Stade)

…….. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Osterholz,
Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2009 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. April 2008 - L 8 B 30/08 SO - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Sozialgericht Stade hat durch Beschluss vom 13. März 2008 - S 33 SO 33/07 PKH - den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die dagegen gerichtete Beschwerde mit Beschluss vom 8. April 2008 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Der Kläger hat sich mit seinem als "Petition gemäß Art 17 GG" bezeichneten Schreiben vom 26. Januar 2009 an das Bundessozialgericht (BSG) gewandt.

3 Das als Beschwerde anzusehende Rechtsmittel des Klägers ist bereits unstatthaft. Der Beschluss des LSG vom 8. April 2008 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG. Zur Entscheidung über Petitionen nach Art 17 Grundgesetz ist das BSG nicht befugt.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS